

DIES SIND DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ZU DENEN MIRACLON DEM KUNDEN DIE AUSRÜSTUNG, DIE SUPPORTLEISTUNGEN UND DIE VERBRAUCHSMATERIALIEN LIEFERT. DER KUNDE ERKLÄRT SICH MIT DEN NACHSTEHENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON MIRACLON EINVERSTANDEN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Miraclon (AGB)

1. Definitionen, Auslegung und Widersprüche.

1.1. Die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

„**Vereinbarung**“ bedeutet eine Mietvereinbarung über die Bereitstellung von Produkten (einschließlich aller geltenden Anhänge und dieser AGB von Miraclon, die ein Bestandteil dieser Vereinbarung sind), die von bevollmächtigten Vertretern von Miraclon und dem Kunden unterzeichnet wurde.

„**Geltendes Recht**“ bedeutet alle gesetzlichen Bestimmungen eines Landes in ihrer jeweils gültigen Fassung, die für die in der Vereinbarung enthaltenen Produkte gelten, insbesondere Bestimmungen nach Zivilrecht, Gewohnheitsrecht, Völkerrecht und Vorschriften einer lokalen, nationalen oder internationalen Behörde.

„**Zertifizierter Wartungstechniker**“ bzw. „**zertifizierter Bediener**“ bedeutet eine derzeit von Miraclon zertifizierte Person, die jede einschlägige Zertifizierungsschulung (einschließlich Schulungen für neue Produkte, Dienstleistungen und Software oder aktualisierter Schulungen) auf Kosten des Kunden erfolgreich absolviert hat.

„**Abschluss der Installation**“ bedeutet für Geräte und Software, dass die Geräte und/oder die Software geliefert und installiert und der Betrieb des Gerätes von Miraclon erfolgreich getestet wurden. Davon ausgenommen sind selbst installierbare Geräte und/oder Software, bei denen bzw. der das Lieferdatum den Abschluss der Installation bedeutet.

„**Vertrauliche Informationen**“ bedeutet alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur eindeutig vertraulich sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Finanz- und Betriebsinformationen (einschließlich Systempasswort), nicht freigegebene Testprodukte, Zeichnungen, Designs oder Handbücher zu den Produkten, Informationen, die sich auf Dienstleistungen von Miraclon oder dem Kunden beziehen, operative Daten, Preise, Serviceinformationen, Musterrechte, Geschäftsgeheimnisse und Informationen, die direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei (in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) gegenüber der empfangenden Partei offengelegt werden.

„**Verbrauchsmaterialien**“ bedeutet die Medien von Miraclon oder von Miraclon zugelassene Medien (einschließlich Folien, Papier, Platten, Textilien, Kunststoffen, Transfermedien, Proofing-Medien und anderer bebildertbarer Substrate), Chemikalien, Filter und Glühbirnen, die bei normaler Verwendung der Geräte verbraucht werden.

„**Vom Kunden austauschbare Einheiten**“ bedeutet Gerätekomponenten, die nach Maßgabe von Miraclon ohne notwendige Hilfe von Miraclon vor Ort vom Kunden ausgetauscht werden können.

„**Lieferung**“ bedeutet für die Geräte, Software und Verbrauchsmaterialien DAP (Delivered At Place, geliefert benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms® 2020) im Erdgeschoss des Kundenstandorts und für Teile FCA (Free Carrier, frei Frachtführer gemäß Incoterms® 2020) im Lager von Miraclon.

„**Offenlegende Partei**“ bedeutet die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt.

„**Datum des Inkrafttretens**“ bedeutet das in der Vereinbarung angegebene Datum oder, wenn kein Datum darin angegeben ist, das Datum der letzten Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien.

„**Geräte**“ bedeutet (i) die im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ genannte und vom Kunden käuflich erworbene/gemietete/geleaste Hardware und (ii) durch einen Support-Plan abgedeckte Hardware, nach dem der Kunde Support-Leistungen erhält.

„**Waren**“ bedeutet die Geräte, die Software, die Verbrauchsmaterialien, die Teile und/oder nicht freigegebene Testprodukte.

„**Anfängliche Mietdauer**“ bedeutet die auf der Unterschriftenseite der Vereinbarung angegebene anfängliche Mietdauer.

„**Mietdauer**“ hat die in Absatz 3.1 dieser AGB von Miraclon festgelegte Bedeutung.

„**AGB von Miraclon**“ bedeutet diese Geschäftsbedingungen.

„**Vom Kunden austauschbare Einheiten**“ bedeutet Komponenten, die vom Kunden nicht ohne die Hilfe von Miraclon ausgetauscht werden können.

„**Teile**“ bedeutet Ersatzteile, die in den Geräten verwendet werden und keine Verbrauchsmaterialien sind.

„**Partei**“ bedeutet Miraclon oder der Kunde und „**Parteien**“ Miraclon und der Kunde.

„**Produkte**“ bedeutet Waren und/oder Dienstleistungen.

„**Empfangende Partei**“ bedeutet die Partei, die vertrauliche Informationen empfängt.

„**Anhang**“ bedeutet ein Anhang zur Vereinbarung.

„**Servicegebühr**“ bedeutet die Gebühr, die vom Kunden für die in der Vereinbarung und im Anhang „Vertrag über technischen Support“ genannten Vertrag über technischen Support regelmäßig an Miraclon zu zahlen ist.

„**Service-/Dienstleistungen**“ bedeutet Support-Leistungen, Schulungen, Hilfe bei der Inbetriebnahme und professionelle Services.

„**Standort**“ bedeutet der Kundenstandort, an dem die Geräte und/oder die Software von Miraclon installiert, oder wenn sie nicht von Miraclon installiert werden, an den die Geräte und/oder die Software von Miraclon geliefert werden oder an den Miraclon die Geräte und/oder die Software nicht an den Bestimmungsort geliefert hat.

„**Software**“ bedeutet (i) die in den Geräten enthaltene Software, (ii) die in die Software oder die Geräte von Miraclon integrierte Drittanbieter-Software, (iii) jede im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ genannte Software, (iv) alle Softwareänderungen, die dem Kunden von Miraclon nach eigenem Ermessen bereitgestellt werden, (v) alle Benutzermaterialien und andere Unterlagen und (vi) die Cloud-Plattform.

„**Software-Support-Lizenz**“ bedeutet eine Lizenz zum Herunterladen oder Installieren eines Software-Updates oder eines Software-Upgrades.

Außerdem sind in der Software-Support-Lizenz die Leistungsansprüche für jede spezielle Art von Software-Support-Lizenz festgelegt.

„**Software Update**“ bedeutet eine Version der Software in Objektcodeform oder der Firmware, die kleinere Korrekturen, Verbesserungen und Änderungen der Software oder der Geräte bietet.

„**Software Upgrade**“ bedeutet eine Version der Software in Objektcodeform oder der Firmware mit zusätzlichen neuen Funktionen und Funktionsverbesserungen für die Software oder die Geräte.

„**Hilfe bei der Inbetriebnahme**“ bedeutet der von Miraclon bei der Installation geleistete Support, wie im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ angegeben.

„**Support-Anfangsdatum**“ bedeutet das Anfangs- bzw. Startdatum für die Erbringung von technischen Support-Leistungen von Miraclon, wie im Anhang „Vertrag über technischen Support“ festgelegt.

„**Support-Plan**“ bedeutet ein Angebot für technischen Support, in dem die Höhe der vom Kunden erworbenen Support-Ansprüche festgelegt ist, wie im Anhang „Vertrag über technischen Support“ im Einzelnen beschrieben.

„**Support-Leistungen**“ bedeutet die im Anhang „Vertrag über technischen Support“ näher beschriebenen Wartungs- und Support-Leistungen für die Geräte und die Software, die unter anderem (optionale oder obligatorische) Schulungen neben der im Anhang „Geräte, Software und Support-Leistungen“ genannten Standardschulung, Geräteänderungen, Remote-Online-Support und sonstige Dienstleistungen zur Prozessverbesserung umfassen können.

„**Schulung**“ bedeutet eine von Miraclon durchgeführte Präsenzschiulung oder Schulung vor Ort zur Einführung in die Verwendung und Bedienung der Geräte und/oder der Software, wobei der Preis für die Schulung im Geräte- und/oder Softwarepreis enthalten ist (sofern nichts anderes angegeben ist).

„**MwSt.**“ bedeutet die nach geltendem Recht zu zahlende Mehrwertsteuer und andere geltende Steuern und Abgaben oder ähnliche Gebühren, die gemäß dem zum Zeitpunkt der betreffenden steuerpflichtigen Leistung geltenden Recht zu berechnen ist bzw. sind.

„Garantiezeit“ hat die in Absatz 6 unten genannte Bedeutung.

1.2. Überschriften in der Vereinbarung dienen nur zur besseren Übersicht und haben keine Auswirkung auf die Bedeutung oder Auslegung.

1.3. Begriffe im Singular schließen auch den Plural ein.

1.4. A reference to writing or written includes email communication Ein Verweis auf die Schriftform bzw. das Schriftformerfordernis schließt E-Mail-Nachrichten ein.

2. Vereinbarung.

2.1. Miraclon stimmt zu, die Verbrauchsmaterialien zu den in den Anhängen zur Vereinbarung festgelegten oder genannten Konditionen zu verkaufen, die Geräte zu vermieten und/oder zu lizenzieren. Der Kunde stimmt zu, die Verbrauchsmaterialien zu den in den Anhängen zur Vereinbarung festgelegten oder genannten Konditionen von Miraclon zu kaufen und die Geräte von Miraclon zu mieten und/oder zu lizenzieren. Im Sinne dieser Vereinbarung ist jeder Verweis auf „mieten“ als Betriebs- und nicht als Finanzleasing zu verstehen.

2.2. Alle vom Kunden aufgegebenen Bestellungen bzw. erteilten Aufträge sind unwirksam, sofern sie nicht von Miraclon nach dessen alleinigem Ermessen angenommen werden und sich nicht ausdrücklich auf die Vereinbarung beziehen und der Vereinbarung unterliegen. Für Bestellungen von Verbrauchsmaterialien gelten unter Umständen Mindestbestellwerte oder -mengen und eine maximale Bestellhäufigkeit.

2.3. Alle Aufträge sind, sofern verfügbar, über den Online-Bestellprozess von Miraclon zu erteilen. Wenn der Online-Bestellprozess verfügbar ist, wird für Bestellungen, die auf andere Weise (per Telefon, Fax, Post, E-Mail usw.) aufgegeben werden, möglicherweise ein Aufpreis für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

2.4. Die Bedingungen der Vereinbarung und diese AGB von Miraclon enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und treten an die Stelle aller vorherigen Geschäftsbedingungen zwischen Miraclon und dem Kunden in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Keine weiteren Bedingungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bedingungen, die laut Aussage des Kunden gemäß einer Bestellung, einer Bestätigung oder eines anderen von ihm ausgestellten Dokuments angeblich gültig sind) sind Bestandteil der Vereinbarung.

3. Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung.

3.1. Laufzeit der Vereinbarung. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß den in diesen AGB von Miraclon festgelegten Bedingungen beginnt die Laufzeit dieser Vereinbarung am Datum des Inkrafttretens und endet nach Ablauf der anfänglichen Mietdauer, sofern sie nicht, wie in dieser Ziffer 3.1 vorgesehen, verlängert wird. Sofern keine Partei der anderen Partei nicht innerhalb von mindestens neunzig (90) Tagen vor Ablauf der anfänglichen Mietdauer oder der (in diesem Satz definierten) Verlängerungslaufzeit eine Nichtverlängerung schriftlich mitteilt, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um zwölf (12) aufeinander folgende Monate (jeweils eine "Verlängerungslaufzeit"). Die anfängliche Mietdauer wird zusammen mit einer Verlängerungslaufzeit als Mietdauer bezeichnet.

3.2. Ablauf der Vereinbarung. Wenn sich der Kunde nach Ablauf der Vereinbarung nicht für den Kauf der Geräte entscheidet, wie in Absatz 4.2 beschrieben, ist er verpflichtet, die mit dem sicheren Rückversand der Geräte an Miraclon verbundenen Kosten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der anfänglichen Mietdauer oder eines Verlängerungszeitraums zu tragen.

3.3. Verzugsumstände. Gemäß dieser Vereinbarung gerät der Kunde bei Eintritt eines der folgenden Umstände („Verzugsumstand“) in Verzug:

3.3.1. der Kunde leistet eine Zahlung bei Fälligkeit nicht; oder

3.3.2. der Kunde verletzt eine der in dieser Vereinbarung genannten Garantien, Zusicherungen oder sonstigen Verpflichtungen oder eine andere Vereinbarung mit Miraclon und stellt diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen oder, wenn kürzer, nicht innerhalb der hierin oder darin gültigen Nachfrist ab, nachdem Miraclon dem Kunden das Vorliegen dieser Verletzung schriftlich mitgeteilt hat; oder

3.3.3. der Kunde gerät mit einer Verpflichtung oder einer andersartigen Vereinbarung mit Miraclon in Verzug; oder

3.3.4. es wird in einer Klage oder einem Verfahren die Beschlagnahme oder Zuteilung eines der Geräte angeordnet;

3.3.5. der Kunde stellt ein Gerät Miraclon nicht zur Verfügung, wenn dies nach dieser Vereinbarung erforderlich ist; oder

3.3.6. der Kunde beantragt selbst oder autorisiert ein Verfahren zur Liquidation, Reorganisation oder sonstigen Entlastung in Bezug auf sich selbst oder seine Schulden oder beantragt die Ernennung eines Treuhänders, Konkursverwalters, Liquidators, Vermögensverwalters oder eines anderen ähnlichen Beauftragten oder stimmt der Ernennung dieses Beauftragten, oder der Inbesitznahme seines Vermögens oder der Einleitung eines anderen von einem Gläubiger gegen ihn eingeleiteten Verfahrens zu oder widerspricht diesem nicht oder nimmt eine Generalabtretung zugunsten seiner Gläubiger vor; oder

3.3.7. der Kunde wird zahlungsunfähig oder zahlt seine Schulden bei Fälligkeit grundsätzlich nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, Miraclon unverzüglich über den Eintritt eines Verzugsumstands oder das Eintreten oder Bestehen eines Ereignisses oder eines Umstands zu informieren, das bzw. der nach vorheriger Mitteilung oder nach Ablauf der Frist oder beidem zu einem Verzugsumstand werden kann.

3.4. Folgen des Verzugs. Bei Eintritt eines Verzugsumstands kann Miraclon diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen kündigen und/oder eines der folgenden und/oder alle folgenden Rechtsmittel ausüben:

3.4.1. den Kunden auf schriftliches Ersuchen und auf seine Kosten dazu veranlassen, die Geräte zur Verfügung zu stellen, damit Miraclon sie entfernen und ohne Gerichtsbeschluss oder ein anderes Rechtsverfahren wieder in Besitz nehmen kann; und

3.4.2. erklären, dass alle nach dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge sofort fällig sind und Schadenersatz vom Kunden verlangen; und

3.4.3. Softwarelizenzen kündigen und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen sich und dem Kunden einstellen; und

3.4.4. alle Rechtsmittel nach Gesetz oder Billigkeit ausüben, einschließlich aller Rechte oder Rechtsmittel, die Miraclon nach geltendem Recht anderweitig zur Verfügung stehen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Inkassokosten und Anwaltsgebühren als Schadenersatz und nicht als Strafe in allen Verfahren zu zahlen, die sich durch diese oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder der Durchsetzung einer ihrer Bedingungen durch Miraclon ergeben, wie unter anderem Schiedsverfahren, Zivilklagen, Konkursverfahren, Schlichtung und Klagen oder Berufungsverfahren nach einem Urteil. Die Ausübung oder unterlassene Ausübung eines Rechtsmittels seitens Miraclon bedeutet weder einen Verzicht auf andere Rechtsmittel noch eine Entbindung des Kunden von der Verpflichtung zur Rückgabe des Geräts bzw. der Geräte oder zur Leistung von Schadenersatz. Keine Bestimmung in diesen AGB darf als Einschränkung des Rechts von Miraclon auf Erhalt von Schadenersatz oder Nachweis von Schäden für nicht bezahlte Miete, die vor dem Verzug entstanden sind, oder als Verbot einer Klage wegen eines hierin vorgesehenen Verzugs ausgelegt werden. Die Einleitung einer Klage mit einem Urteil gegen den Kunden schließt nicht das Recht von Miraclon aus, eines der Geräte oder alle Geräte wieder in Besitz zu nehmen. Die Rechtsmittel von Miraclon stehen den Nachfolgern und Abtretungsempfängern von Miraclon zur Verfügung, sind ergänzend zu allen anderen nach geltendem Recht bestehenden Rechtsmitteln zu verstehen und können gleichzeitig oder nacheinander ausgeübt werden. Bei Besitz oder Übergabe von Geräten kann Miraclon die Geräte nach eigenem Ermessen behalten und auf eigene Rechnung betreiben oder die Geräte nach eigenem Ermessen mit oder ohne vorherige Ankündigung und nach öffentlicher oder privater Ausschreibung vermieten, verkaufen oder anderweitig veräußern. In jedem Fall haftet der Kunde Miraclon gegenüber für jeden vorhandenen Mangel.

4. Gefahr des Verlustes, Eigentum, Versicherung und Zusammenarbeit.

4.1. Gefahr des Verlustes von Geräten. Hiermit übernimmt und trägt der Kunde sämtliche Risiken des Verlustes, des Diebstahls, der Beschädigung oder der Zerstörung der Geräte aus irgendeinem Grund, insbesondere wirtschaftliche Verluste durch außerordentlichen oder vorzeitigen Verschleiß oder durch Verurteilung, Beschlagnahme, Pfändung, Anforderung des Eigentums oder der Nutzung eines Geräts durch eine staatliche Stelle, und zwar unabhängig davon, ob dieser Verlust durch eine Versicherung (zusammenfassend als „Verlust“ bezeichnet) ab und nach der Lieferung der Geräte an den Kundenstandort abgedeckt ist und ob dieser Versicherungsschutz anhält, bis dieses Gerät von Miraclon oder einer anderen von Miraclon schriftlich bezeichneten Organisation entfernt wird. Von diesem Verlust bleiben Verpflichtungen des Kunden nach dieser Vereinbarung unberührt, die in vollem

Umfang weiterhin bestehen bleiben. Im Falle eines Verlustes teilt der Kunde Miraclon den Verlust und alle damit zusammenhängenden Details und Maßnahmen unverzüglich schriftlich mit und ist verpflichtet, das Gerät innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Verlust zu reparieren und wieder den gleichen guten und funktionsfähigen Zustand des Geräts wie unmittelbar vor dem Verlust herzustellen.

4.2. Übertragung des Eigentums an den Geräten. Nach Ablauf der Mietdauer ist der Kunde nach dem Ermessen von Miraclon zum Kauf der Geräte berechtigt. Dieser Kauf unterliegt den Bedingungen, die im zugehörigen Angebot von Miraclon beschrieben sind. Nach dem Kauf erfolgt der Eigentumsübergang an den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt haftet Miraclon nicht mehr für eine Gerätegarantie.

4.3. Pfandrechte an den Geräten und Belastungen. Der Kunde erkennt an, dass Miraclon sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an den Geräten bzw. auf die Geräte behält. Daher vereinbaren der Kunden und Miraclon: (a) dass diese Vereinbarung als Vermietung im Sinne von Artikel 1709 des belgischen Zivilgesetzbuches auszulegen ist, und (b) dass diese Vereinbarung somit kein Eigentums- oder Sicherungsrecht („zakelijk recht/zekerheid: droit reel/sûreté“) darstellt oder gewährt. Diese Vereinbarung stellt kein Finanzierungsleasing gemäß Artikel I.9.47 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches oder keinen Leasingvertrag gemäß dem Königlichen Erlass vom 30. Januar 2001 oder dem Königlichen Erlass Nr. 55 vom 10. November 1967 dar. Trotz der ausdrücklichen Absicht der Parteien gewährt der Kunde Miraclon hiermit für den Fall, dass das Eigentum an den Geräten nach geltendem Recht oder anderweitig auf den Kunden übergeht oder als übertragen gilt, ein Kaufpreissicherungsrecht am Gerät, soweit dies erforderlich ist, um das Recht, Eigentumsrecht oder Anrecht von Miraclon an dem bzw. auf das Gerät vollständig zu schützen und alle Beträge, die vom Kunden gemäß dieser Vereinbarung zu zahlen sind, zu sichern. Miraclon hat Anspruch auf alle Rechte und Rechtsmittel in Bezug auf die Geräte, die einer besicherten Partei nach geltendem Recht gewährt werden.

4.4. Kooperation des Kunden. Der Kunde und gegebenenfalls seine Subunternehmer kooperieren umfassend und unverzüglich mit Miraclon und/oder seinen Sicherheitsberatern bei allen Ermittlungen in Bezug auf Betrug und Diebstahl des Eigentums von Miraclon. Der Zugang zum Kundenstandort, zu Aufzeichnungen und Personal darf nicht unangemessen verweigert werden. Der Kunde holt von seinen Unterauftragnehmern, falls vorhanden, eine schriftliche Zustimmung ein, wonach sie mit diesem Absatz 4.4 einverstanden sind und ohne jegliche Verzögerung oder Behinderung bei den Ermittlungen von Miraclon umfassend kooperieren.

4.5. Entfernung von Geräten. Nach Beendigung, Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung darf Miraclon die Geräte auf eigene Kosten wieder in Besitz nehmen. Der Kunde stellt Miraclon die Geräte während der normalen Geschäftszeiten innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Beendigung, Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung zur Verfügung. Der Kunde haftet für Verluste, Beschädigung oder übermäßigen Verschleiß der Geräte, solange sie sich in seinem Besitz befinden. Dem Kunden werden solche Verluste oder Schäden oder übermäßiger Verschleiß in Rechnung gestellt, wobei die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum fällig ist.

4.6. Versicherungen. Während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung oder bis zur Rückgabe aller Geräte ist der Kunde zum Abschluss der nachstehenden Versicherungen mit folgender Mindestdeckung verpflichtet: (a) einer nach geltendem Recht erforderlichen Berufsunfallversicherung und einer Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 1.000.000 €, (b) einer umfassenden allgemeinen Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 1.000.000 € pro Versicherungsfall und kombinierten Versicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Mindestdeckung von insgesamt 1.000.000 € und (c) einer Sachschadenversicherung, einschließlich Erdbeben und Überschwemmungen, für jede Position der Vereinbarung zumindest in Höhe des vereinbarten Werts der Geräte. Gemäß den in den Klauseln (b) und (c) oben erforderlichen Versicherungen ist Miraclon als Mitversicherer bzw. Begünstigter im Schadensfall in die Versicherungspolice aufzunehmen. Zudem ist in diesen Versicherungspolice vorzusehen, dass die Miraclon gewährte Deckung durch eine Handlung oder fahrlässige Handlung des Kunden nicht aufgehoben, beeinträchtigt oder ungültig wird. Gemäß den in Klauseln (a) und (c) oben erforderlichen Versicherungen stimmt der Kunde zu, auf sein Regressrecht zu verzichten und seine Versicherungsgesellschaft zum Verzicht auf sein Regressrecht zu veranlassen, und zwar in jedem Fall, in dem dieses Recht gegen Miraclon und für alle Verluste und Schäden besteht. Alle Policen müssen eine Klausel enthalten, wonach der Versicherer verpflichtet ist, Miraclon mindestens dreißig (30) Tage vor Vorausschriftlich über wesentliche Änderungen, Aufhebungen oder Nichtverlängerungen der Deckung zu informieren. Nach Abschluss dieser Vereinbarung legt der Kunde Miraclon einen Versicherungsschein oder einen anderen für Miraclon zufriedenstellenden Nachweis über den Versicherungsschutz vor. Miraclon ist jedoch nicht dazu verpflichtet, das Bestehen oder die Höhe des Versicherungsschutzes zu prüfen oder den Kunden zu beraten, sofern dieser Versicherungsschutz nicht den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Der Kunde legt Miraclon auch in jedem Folgejahr eine Kopie des Versicherungsscheins vor. Wenn der Kunde die Versicherung nicht abschließt oder eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung nicht einhält, ist Miraclon berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Versicherung oder Einhaltung im Namen des Kunden zu erwirken. In diesem Fall sind alle Kosten und Auslagen, die Miraclon bei dieser Erwirkung entstehen, als zusätzlicher Mietvertrag anzusehen und vom Kunden auf Verlangen an Miraclon zu zahlen. Der Kunde ernennt Miraclon zum Bevollmächtigten für das Stellen von Forderungen, die Entgegennahme von Zahlungen, die Ausfertigung oder Unterzeichnung von Dokumenten, Schecks oder Zahlungsanweisungen für Verluste oder Schäden oder die Rückvergütung von Prämien dieser Versicherungen oder anderweitig in Bezug auf alle Prämien oder anderweitigen Entschädigungen, die im Zusammenhang mit einer Verurteilung, Konfiszierung, Pfändung oder Beschlagnahme von Geräten zu zahlen sind.

4.7. Gefahr des Verlustes von Verbrauchsmaterialien und Übergang. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Verbrauchsmaterialien geht von Miraclon an den Kunden über, wie im jeweils gültigen Incoterm angegeben.

5. Preis und Zahlung.

5.1. Preis und Abrechnungshäufigkeit. Der Kunde zahlt den im Anhang „Preise“ festgelegten Mietpreis. Miraclon stellt dem Kunden den Preis nachträglich jeden Monat in Rechnung. Der Kunde bezahlt den Preis der Produkte in voller Höhe und in verfügbaren Mitteln gemäß den in der Vereinbarung genannten Zahlungsbedingungen. Die Zahlung darf nicht in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgen. Sofern nichts anderes mit Miraclon vereinbart ist, ist die Zahlung durch elektronische Überweisung zu leisten. Jede vom Kunden zu zahlende Servicegebühr ist vor dem Zeitraum für die betreffenden Support-Leistungen fällig und in voller Höhe zu zahlen.

5.2. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist von Bedeutung. Wenn der Kunde einen Betrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall darf Miraclon unbeschadet anderer Rechte und ohne weitere Mitteilung den Auftrag für Produkte stornieren, die Lieferung von Waren verschieben, die Erbringung von Serviceleistungen vorübergehend einstellen, die Zahlungsbedingungen ändern, die Waren wieder in Besitz nehmen, die Vereinbarung kündigen und automatisch ohne vorherige formelle Benachrichtigung Zinsen auf alle überfälligen Beträge ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zum Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs in Höhe von monatlich anderthalb Prozent (1,5 %) sowie die daraus resultierenden Bearbeitungs- und Rechtskosten in Rechnung stellen. Auch andere ausstehende Beträge sind umgehend vom Kunden an Miraclon zu zahlen.

5.3. Preisänderungen für Support-Leistungen. Die Preise für Support-Leistungen können jederzeit während oder nach Ablauf der anfänglichen Support-Laufzeit geändert werden. Außerdem behält sich Miraclon das Recht vor, die Support-Gebühr jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung zu prüfen. Sollten sich infolge dieser Prüfung Preisänderungen für den Kunden ergeben, informiert Miraclon den Kunden schriftlich mindestens dreißig (30) Tage vor diesen Änderungen. Diese Änderungen schlagen sich in geänderten fakturierten Preise nieder.

5.4. Zusätzliche Kostenpositionen. Miraclon behält sich das Recht vor, dem Kunden im Rahmen eines Support-Plans oder einer Software-Support-Lizenz folgende zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, die Miraclon möglicherweise entstehen durch:

5.4.1. **Die Geräte und die Software.** (a) Änderungen des Kunden an der Konfiguration der Geräte oder der Software oder (b) zeitliche Verschiebung der Lieferung oder Installation der Geräte oder Software;

5.4.2. **Support-Leistungen.** Ohne Einschränkung Stundenlöhne, Teile, Gebietszuschläge (sofern zutreffend) und angemessene Auslagen (Reise-, Übernachtungs- und zugehörige Kosten, einschließlich Telekommunikationskosten) bei der Erbringung von Support-Leistungen aufgrund folgender Umstände:

5.4.2.1. das Gerät und die Software werden nicht von Miraclon, einem zertifizierten Wartungstechniker oder einem zertifizierten Bediener repariert, modifiziert, mit zusätzlichen Funktionen ausgestattet, gewartet oder geändert;

- 5.4.2.2. das Gerät wird durch eine fahrlässige oder unrechtmäßige Handlung oder unterlassene Handlung durch einen Dritten, nicht durch Miraclon oder dessen Vertreter beschädigt, oder wird durch missbräuchliche Verwendung, Standortwechsel, Transport, Klimaanlage, Feuchtigkeitsregelung, elektrostatische Entladung, externe elektrische Felder oder äußere Umstände, einschließlich Unfall, Stromausfall oder Überspannung, Naturkatastrophe, Brand, Überschwemmung, Wasser, Wind und Blitzschlag, beschädigt oder geht dadurch verloren;
 - 5.4.2.3. Der Kunde betreibt die Geräte mit (1) Hardware oder Software, die zur Verwendung von Miraclon nicht genehmigt oder lizenziert wurde oder, (2) einer Softwareversion, die nicht das zuletzt herausgegebene Software-Upgrade ist oder nicht das neueste Software-Update enthält;
 - 5.4.2.4. Support-Leistungen werden außerhalb der im Support-Plan oder in der Software-Support-Lizenz angegebenen Zeiten erbracht, oder der Kunde ermöglicht nicht den rechtzeitigen Zugang zu dem Standort und/oder dem Gerät bzw. den Geräten;
 - 5.4.2.5. Support-Leistungen werden in Notfällen bei Rufbereitschaft am Wochenende erbracht;
 - 5.4.2.6. der Kunde hat nicht die von Miraclon gewünschte Internetverbindung;
 - 5.4.2.7. Miraclon installiert selbst installierbare Geräte auf Ersuchen des Kunden; oder
 - 5.4.2.8. ausgetauschte Teile werden nicht, wie von Miraclon angewiesen, zurückgesandt.
- 5.5. Preisänderungen bei Verbrauchsmaterialien:** Diese Klausel gilt nur, wenn im Anhang keine Preisinflationklausel enthalten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im Anhang „Verbrauchsmaterialien/Preise“ behält sich Miraclon das Recht vor, die Preise für Verbrauchsmaterialien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu ändern. Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang „Verbrauchsmaterialien“ verstehen sich alle angegebenen Preise zuzüglich temporärer Zuschläge, die nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen von Miraclon erhoben werden, um signifikante Anstiege der Kraftstoff-, Zoll-, Transport- oder Rohstoffkosten zu kompensieren. Diese Änderungen schlagen sich in geänderten fakturierten Preise nieder. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise.
- 5.6.** Die hierin aufgeführten und vom Kunden zu zahlenden Preise verstehen sich zuzüglich: (i) Kosten für zusätzliche Tools oder Geräte, z. B. Kräne, Gabelstapler und allgemeine Kosten für den Transport des Geräts bzw. der Geräte vom Abstell- zum Installationsbereich, (ii) MwSt., (iii) Ausfuhr- oder Einfuhrzölle oder ggf. andere Zollgebühren und (iv) Lagerung und Montage. Weitere in der Vereinbarung und auch in den Absätzen 11.2 und 12.2 dieser AGB von Miraclon genannte Gebühren können ebenfalls anfallen.
- 5.7.** Jeder Kreditrahmen wird unter der Bedingung gewährt, dass Miraclon die Zahlung bis zu dem auf seiner Rechnung angegebenen Datum erhält. Sollte die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum eingehen, kann Miraclon den Kreditrahmen umgehend zurückziehen. In diesem Fall werden alle ausstehenden Beträge sofort zur Zahlung fällig. Miraclon behält sich das Recht vor, den Kreditrahmen des Kunden jederzeit und ohne Benachrichtigung anzupassen. Der Kunde informiert Miraclon über eine Verschlechterung seiner finanziellen Lage.
- 5.8. Jahresabschluss des Kunden.** Auf Ersuchen von Miraclon und zur Festlegung eines dauerhaften Kreditrahmens mit dem Kunden legt der Kunde Miraclon eine Kopie seines letzten geprüften oder genehmigten Jahresabschlusses vor, der nicht älter als achtzehn (18) Monate ist.
- 5.9.** Alle Kosten in Verbindung mit den von Miraclon möglicherweise geforderten Instrumenten zur Handelsfinanzierung (wie unter anderem Akkreditive oder Dokumentenakkreditive) sind ausschließlich vom Kunden zu tragen.
- 5.10.** Soweit nichts anderes in der Vereinbarung ausdrücklich angegeben ist, verstehen sich alle Preise und Gebühren zuzüglich MwSt. zu dem am Rechnungsdatum gültigen Satz.
- 5.11.** Miraclon kann eingegangene Zahlungen einer ausstehenden Rechnung zuordnen.
- 5.12.** Skonti, Preisnachlässe oder andere dem Kunden geschuldete Beträge werden (i) durch eine Gutschrift zur Verrechnung von Außenständen des Kunden oder (ii) – wenn keine Verrechnung möglich ist – durch elektronische Überweisung auf das Bankkonto des Kunden beglichen, von dem seine Zahlungen an Miraclon erfolgen.
- 5.13. Aufrechnung.** Alle Miraclon geschuldeten Beträge sind in voller Höhe und frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder Überweisungsgebühren (es sei denn, dass sie nach geltendem Recht erforderlich sind) zu zahlen. Der Kunde darf keine Aufrechnung oder Gegenforderung gegen Miraclon geltend machen, um die Einbehaltung einer Zahlung ganz oder teilweise zu rechtfertigen. Sollte Miraclon aufgrund der Vereinbarung, dieser AGB oder anderweitig Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden eingehen, darf Miraclon ohne Verzicht auf seine Rechte oder Rechtsmittel oder ohne Einschränkung dieser Rechte oder Rechtsmittel die Höhe dieser Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger MwSt., gegen Beträge aufrechnen, die Miraclon dem Kunden zu einem beliebigen Zeitpunkt schuldet.
- 5.14.** Wenn nach diesen AGB Beträge vom Kunden zu zahlen sind und wenn das Eigentum an den Produkten als an den Kunden übergegangen gilt, gewährt der Kunde Miraclon hiermit ein Sicherungsrecht an den Produkten und allen zugehörigen Erlösen. Der Kunde stimmt zu, alle von Miraclon vernünftigerweise geforderten Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Sicherungsrecht zu erwirken und zu schützen. Der Kunde erkennt an, dass Miraclon UCC-1-Formulare (zur Eintragung von Sicherungsrechten) für die Produkte einreichen oder ähnliche, im betreffenden Land gültige Rechtsinstrumente nutzen („Financing Statements“; Sicherungserklärungen). Der Kunde ermächtigt Miraclon hiermit, die Financing Statements und alle weiteren Erklärungen oder Änderungen ohne Unterschrift des Kunden einzureichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wenn die Einreichung ohne Unterschrift des Kunden gesetzlich nicht zulässig ist, verpflichtet sich der Kunde, notwendige Informationen bereitzustellen und die Financing Statements auf Ersuchen von Miraclon zu unterzeichnen.

6. Garantie.

6.1. Garantie für Verbrauchsmaterialien. Miraclon garantiert, dass die Verbrauchsmaterialien bei Lieferung und für einen Zeitraum von zwei (2) Kalendermonaten nach der Lieferung den Spezifikationen entsprechen, sofern sie gemäß diesen Spezifikationen gelagert und verwendet werden. Für Verbrauchsmaterialien gibt es keine weitere Garantie. Bei einem Anspruch des Kunden ist die Haftung von Miraclon nach eigener Wahl auf (i) den Ersatz der Verbrauchsmaterialien, die Gegenstand des vom Kunden geltend gemachten Anspruchs sind, oder (ii) die Erstattung der Kosten für diese Verbrauchsmaterialien beschränkt. Für bestimmte Verbrauchsmaterialien, wie Filter und Glühbirnen, gibt es keine Garantie.

7. Lieferung.

- 7.1.** Miraclon unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Produkte zu den in der Vereinbarung angegebenen oder anderweitig von Miraclon mitgeteilten Terminen zu liefern. Die angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd; Miraclon haftet nicht für die Nichteinhaltung dieser Lieferzeiten.
- 7.2.** Bei Lieferverzug durch einen in Absatz 17.3 angegebenen Umstand höherer Gewalt hat Miraclon das Recht, Lieferungen ohne Vorankündigung auszusetzen oder den Auftrag ohne Haftung zu stornieren.
- 7.3.** Diese Vereinbarung gilt für die Lieferung mehrerer Produktbestellungen an den Kunden während der Laufzeit der Vereinbarung. Jeder Auftrag ist als separate Vereinbarung zu behandeln und unterliegt den Bestimmungen und Bedingungen der Vereinbarung. Als Voraussetzung für weitere Lieferungen ist jeder Auftrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Mängel in einer Warenbestellung sind kein Grund für die Stornierung der restlichen Aufträge und für die Kündigung dieser Vereinbarung.
- 7.4.** Der Kunde ist verpflichtet, die Waren umgehend bei der Lieferung auf die Einhaltung der Vereinbarung und dieser AGB von Miraclon zu prüfen.
 - 7.4.1. Lieferschein.** Unvollständige Lieferungen/bestellte, doch nicht gelieferte Produkte sind Miraclon innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Lieferung der Produkte gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz zu melden. Jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei. Es liegt in der Verantwortung des Kunden oder seines Vertreters, den Lieferschein zur Bestätigung des Auftragseingangs zu unterzeichnen und darin seinen Namen anzugeben. Mängel oder Beschädigungen sind vor dem Abschluss der Lieferung klar und deutlich auf dem Lieferschein anzugeben. Ansprüche werden Mängeln oder Beschädigungen, die nicht auf dem Lieferschein angegeben sind, werden nicht akzeptiert.

7.4.2. Nichtlieferung.

Der Kunde ist verpflichtet, Miraclon innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Rechnungsdatum der Waren über eine Nichtlieferung schriftlich zu informieren oder Fragen zur Rechnung zu stellen.

7.4.3. Reklamationen und Rücksendungen.

7.4.3.1. Reklamationen und Rücksendungen.

7.4.3.2. Der Kunde informiert Miraclon schriftlich innerhalb von zwei (2) Tagen über Mängel an Waren, die während der Eingangsprüfung bei der Lieferung vernünftigerweise nicht zu erkennen waren.

7.4.3.3. Reklamationen über die Qualität von Verbrauchsmaterialien oder Teilen sind den angeblich beschädigten oder defekten Verbrauchsmaterialien oder Teilen als Nachweis für den gemeldeten Mangel zusammen mit den Identifizierungsangaben beizulegen.

7.4.3.4. Wenn Miraclon überzeugt ist, dass die Verbrauchsmaterialien oder Teile am oder vor dem Tag, an dem das Risiko auf den Kunden übergeht, beschädigt wurden oder defekt waren, ist Miraclon verpflichtet, sie kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren oder dem Kunden nach eigenem Ermessen eine Gutschrift über den Preis der Verbrauchsmaterialien oder Teile auszustellen. Gemäß Absatz 7.4.3.5 sind ersetzte oder gutgeschriebene Verbrauchsmaterialien oder Teile an Miraclon zurückzusenden. Wenn Miraclon dem Kunden gestattet, diese Verbrauchsmaterialien oder Teile zu behalten, dann wird die Gutschrift um den Rest- oder Schrottwert dieser Verbrauchsmaterialien oder Teile gekürzt. Miraclon behält sich das Recht vor, eine Vernichtungsbestätigung von einem Dritten oder eine Vernichtungserklärung vom Kunden zu verlangen.

7.4.3.5. Waren dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Miraclon an Miraclon zurückgesandt werden, wobei Miraclon die Abholung veranlasst und einen Abholschein ausstellt. Andernfalls haftet Miraclon nicht für Verluste oder Beschädigungen der Waren.

8. Geräte- und Softwareinstallation, Schulung und Sicherheitsinformationen.

8.1. Mit Ausnahme von selbst installierbaren Geräten installiert Miraclon die Geräte am Kundenstandort zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt. Vor der Installation trifft der Kunde auf eigene Kosten alle entsprechenden Standort-Vorbereitungen, die nach den Angaben von Miraclon und nach geltendem Recht notwendig sind. Nach Abschluss der Installation am Kundenstandort legt ein Vertreter von Miraclon dem Kunden einen Bericht vor, wonach die Geräte und/oder die Software ordnungs- und sachgemäß von Miraclon installiert wurden.

8.2. Miraclon bietet die im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ beschriebene Schulung und Hilfe bei der Inbetriebnahme. Der Kunde ist für die Planung jeder Schulung vor der Installation verantwortlich und absolviert die Schulung von Miraclon innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss der Installation. Die unterlassene Planung oder Absolvierung der Schulung begründet keinen Verzug für eine gemäß der Vereinbarung zu leistende Zahlung. Sofern im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ nichts anderes angegeben ist, werden Präsenzs Schulungen auf dem Firmengelände von Miraclon durchgeführt. Vom Kunden sind sämtliche Reise-, Verpflegungs- und sonstige Kosten zu tragen, die ihm in Verbindung mit der Schulung entstehen.

8.3. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle von Miraclon bereitgestellten produktbezogenen Sicherheitsinformationen an seine Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter oder die Produktanwender weitergeleitet werden. Der Kunde darf Sicherheitsinformationen nicht ändern, unkenntlich machen oder von den Waren entfernen.

9. Beschränkung des Weiterverkaufs von Produkten.

Der Kunde erklärt, dass er die Produkte als professioneller Endnutzer erwirbt. Sofern nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist, dürfen die Produkte nur für interne Geschäftszwecke und nicht für den Weiterverkauf verwendet werden. Miraclon behält sich das Recht vor, Bestellungen von Produkten abzulehnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde die Produkte weiterverkaufen möchte. Jeder glaubwürdige Nachweis über den Weiterverkauf der Produkte durch den Kunden gilt als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung.

10. Software.

10.1. Lizenz. Miraclon erteilt dem Kunden eine einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz für die Software, sofern die Software nur (i) für interne Geschäftszwecke des Kunden und Nutzung der Produkte gemäß den Vorgaben von Miraclon, (ii) auf dem einzelnen Computersystem, auf dem sie installiert ist und (iii) nur im Land des Geschäftssitzes des Kunden verwendet wird, das in der Vereinbarung angegeben ist. Nur mit Genehmigung von Miraclon darf der Kunde die Software für mehrere Computer bereitstellen.

10.2. Eigentumsrecht. An den Kunden werden keine Anrechte an der oder Eigentumsrechte auf die Software übertragen. In Bezug auf die Software verwendete Begriffe wie „verkaufen“, „Verkauf“, „mieten“ oder „erwerben“ sind im Sinne von „Lizenz gemäß den in der Vereinbarung enthaltenen Bedingungen“ zu verstehen. Weder der Kunde noch einer seiner Vertreter oder Mitarbeiter darf (i) die Software kopieren mit Ausnahme einer (1) Sicherungskopie, sofern diese alle Eigentumsvermerke und sonstigen Kennzeichnungen wie in der Software enthält, (ii) die Software abtreten oder anderweitig übertragen, modifizieren, erweitern, verbessern, anpassen, übersetzen, zurückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren, disassemblieren, davon abgeleitete Werke erstellen oder Verbesserungen an der Software vorzunehmen, (iii) die Software mit einem anderen Programm zusammenführen oder (iv) die Software ganz oder teilweise dazu verwenden, um ihren Quellcode zu ermitteln. Nach Beendigung oder Kündigung der Softwarelizenz sieht der Kunde von der weiteren Verwendung der Software ab und sendet sie zurück oder bestätigt die Vernichtung der Software (einschließlich Kopien).

10.3. Rechte von Dritten. Die Software kann Programme enthalten, die sich im Besitz von Dritten, nicht mit Miraclon verbundenen Unternehmen befinden (wie u. a. Adobe Systems Incorporated). Diese Unternehmen sind Drittbegünstigte der Vereinbarung und dürfen die Bestimmungen der Vereinbarung und diese AGB von Miraclon durchsetzen, die sich auf ihre Rechte an der Software beziehen. Miraclon ist nicht verpflichtet, Software-Updates für Drittanbieter-Software bereitzustellen.

10.4. EULA Einige Teile der Software unterliegen möglicherweise den Bestimmungen der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) von Miraclon. Die EULA ist in digitaler Form in der Software integriert und kann vor der Installation vom Kunden gelesen werden. Die Bedingungen der Vereinbarung, diese AGB von Miraclon und die Bedingungen der EULA gelten in Bezug auf diese Software. Auf Anfrage ist eine Kopie der EULA von Miraclon erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der EULA und den Bestimmungen dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen der AGB von Miraclon maßgebend.

10.5. Übertragung der Lizenz. Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitten 10.1 und 10.2 gilt Folgendes: Wenn der Kunde die Geräte, auf denen die Software ausgeführt wird, verkauft oder überträgt, kann Miraclon jedem Bona-Fide-Endbenutzer („Erwerber“) die Lizenzierung der Software und die Erbringung von Dienstleistungen zu den zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Standardbedingungen, Konditionen und Gebühren anbieten, sofern nicht der Erwerber nach Ermessen von Miraclon als Mitbewerber von Miraclon oder seiner Muttergesellschaft, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften anzusehen ist oder die Geräte nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Miraclon verwendet. Wenn dem Erwerber gemäß diesem Absatz eine Lizenz für die Software erteilt wird, ist die Lizenz des Kunden für die Nutzung der Software als beendet anzusehen. Miraclon bietet dem Kunden die Deinstallation der Geräte und Software und dem Erwerber die erneute Installation und Zertifizierung der Geräte und Software zu den zum fraglichen Zeitpunkt geltenden Gebühren und Bedingungen von Miraclon an. Der Erwerber soll sich verpflichten, während der Laufzeit der Softwarelizenz die jeweils geltenden Bedingungen von Miraclon einzuhalten.

11. Dienstleistungen.

11.1. Dienstleistungen. Der Kunde kommt seinen Pflichten zeitnah nach der Mitteilung von Miraclon nach. Miraclon übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Pflichten nicht zeitnah oder rechtzeitig nachkommt.

11.2. Support-Leistungen. Miraclon erbringt Support-Leistungen gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung, in der die spezifischen Pflichten des Kunden und von Miraclon beschrieben sind. Der Kunde nimmt seine in einer gültigen Leistungsbeschreibung angegebenen Pflichten zeitnah wahr.

Support-Leistungen werden innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Installation der Geräte und der Software erbracht. Für selbst installierbare oder erlernbare Produkte ist die Installation oder Schulung vom Kunden vor der Erbringung der Service-Leistungen durch Miraclon durchzuführen. Die Support-Leistungen sind ein Service von festgelegter Dauer und werden an den im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ aufgeführten Tagen an sieben (7) Stunden pro Tag erbracht. Wenn zusätzliche Zeit am Kundenstandort nötig ist, wird diese Leistung gegen Berechnung von Zeit und Material zu den zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Sätzen von Miraclon erbracht, sofern Terminplanung und lokale Verfügbarkeit dies zulassen.

11.3. Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung und diesen AGB von Miraclon erbringt Miraclon die Support-Leistungen gemäß den Support-Plänen und der Software-Support-Lizenz zu den in der Vereinbarung, einschließlich dieser AGB von Miraclon, festgelegten oder genannten Bedingungen.

11.3.1. Pflichten des Kunden.

- 11.3.1.1. Auf eigene Kosten hat der Kunde (i) alle routinemäßigen Wartungsarbeiten und die Wartung des Standorts gemäß einem Servicevertrag von Miraclon durchzuführen, jeweils wie von Miraclon und/oder nach geltendem Recht festgelegt, (ii) unverzüglich alle Software-Updates zu installieren und zu warten und zusätzliche Geräte oder Software zu beschaffen, die für diese oder infolge dieser Installation und Wartung erforderlich sind, (iii) den notwendigen Zugang zu ermöglichen, damit Miraclon die Support-Leistungen während der normalen Geschäftszeiten erbringen kann, (iv) Unterstützung, Informationen, Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien und Einrichtungen bereitzustellen, die von Miraclon zur Erbringung der Support-Leistungen möglicherweise gewünscht werden, und (v) alle ersetzten Teile unverzüglich auf Verlangen an Miraclon zurückzusenden.
- 11.3.1.2. Der Kunde haftet nach der Lieferung für die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der an ihn gelieferten Teile, die Miraclon zur Durchführung von Gerätereparaturen verwendet.
- 11.3.1.3. Der Kunde haftet für alle Schäden, die Mitarbeitern von Miraclon durch die unsachgemäße Verwendung oder Änderung der Produkte entstehen.
- 11.3.1.4. Alle zurückzusendenden Teile sind vom Kunden zu verpacken; Miraclon sorgt für die Abholung dieser Teile. Wenn der Kunde die Abholung dieser Teile nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen gestattet, stellt Miraclon dem Kunden eine Gebühr in Höhe der zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Preise von Miraclon in Rechnung.

11.3.2. Einschränkungen.

- 11.3.2.1. **Mitarbeiter des Kunden.** Der Kunde darf Dritten nicht die Erbringung von Wartungs- oder Support-Leistungen für die Geräte und/oder die Software gestatten, wenn Miraclon Support-Leistungen erbringt, es sei denn, dass diese Person (i) ein zertifizierter Wartungstechniker oder zertifizierter Bediener ist oder (ii) von Miraclon eingewiesen wurde. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Kunde seinen Mitarbeitern oder Auftragnehmern oder sonstigen Dritten unter keinen Umständen die Erbringung von Wartungs- oder Support-Leistungen für die Laserkomponenten der Geräte gestatten.
- 11.3.2.2. **Unsachgemäße Verwendung der Produkte; Umgebungsbedingungen.** Miraclon haftet nicht für die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit (i) der unsachgemäßen Verwendung der Geräte und/oder der Software, für die Miraclon Support-Leistungen erbringt, (ii) der Konfiguration des Standorts, einschließlich des Kundennetzwerks, (iii) Umgebungsbedingungen oder (iv) dem Betrieb oder der Verwendung der Produkte in einer Weise, die vorzeitigen Verschleiß oder Defekt von Komponenten verursacht hat und nach vertretbarer Auffassung von Miraclon über den „normalen Verschleiß“ der Geräte hinausgeht.
- 11.3.2.3. **Verwendung von Verbrauchsmaterialien.**
 - (i) Prognose: Es wird erwartet, dass der Kunde für alle Verbrauchsmaterialien vierteljährlich aktualisierte Verbrauchsmaterialprognosen für den Zeitraum der folgenden drei (3) und sechs (6) Monate vorlegt.
 - (ii) Verwendung: Miraclon ist nicht verantwortlich für die Lösung von Problemen, die durch die Verwendung von nicht von Miraclon zugelassenen Verbrauchsmaterialien verursacht worden sind. Nicht von Miraclon zugelassene Verbrauchsmaterialien sind (i) Verbrauchsmaterialien, die nicht von Miraclon für den Betrieb oder die Verwendung mit dem jeweiligen Gerät oder der jeweiligen Software zugelassen sind, oder (ii) Verbrauchsmaterialien, für welche das jeweilige Gerät oder die jeweilige Software nicht ausgelegt oder konfiguriert ist (z. B. hinsichtlich Plattenart und -größe).
- 11.3.2.4. **Software-Updates und -Upgrades.** Miraclon ist nicht für Hardware-Upgrades verantwortlich, die in Bezug auf die Software-Updates und -Upgrades nicht notwendig sind.
- 11.3.2.5. **Standortwechsel der Geräte.** Alle Geräte, die einem Support-Plan oder einer Software-Support-Lizenz unterliegen und am Kundenstandort oder an einen anderen Kundenstandort verlagert werden, sind für Support-Leistungen gemäß dem Support-Plan oder der Software-Support-Lizenz qualifiziert, wenn (i) der Kunde Miraclon im Voraus schriftlich über den beabsichtigten Standortwechsel dieser Geräte informiert, (ii) Miraclon der Erbringung von Support-Leistungen am neuen Kundenstandort zustimmt und (iii) Miraclon die Möglichkeit gegeben wird, die Geräte beim Deinstallieren, Verpacken, Auspacken und erneuten Installieren zu beaufsichtigen und zu prüfen, um sicherzustellen, dass sich die Geräte nach dem Standortwechsel in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand befinden. Dabei sind die Handlungen von Miraclon nicht als Garantieleistung für die Geräte auszulegen. Der Kunde ist für den Standortwechsel und die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

12. Stornierung von Dienstleistungen für die Geräte und die Software

12.1. Zusätzliche Geräte und Software. Wenn die Geräte des Kunden einem Support-Plan oder einer Software-Support-Lizenz unterliegen und wenn der Kunde zusätzliche Geräte und Software gegen Zahlung eines Aufschlags erwirbt, dann werden diese Geräte und Software am Ende ihrer betreffenden Garantiezeit automatisch in diesen Support-Plan oder diese Software-Support-Lizenz aufgenommen, sofern der Kunde Miraclon nicht innerhalb von mindestens dreißig (30) Tagen vor Ablauf der Garantie anderweitig informiert. In diesen Fällen ist das Ende der Garantie als Support-Anfangsdatum anzusehen.

12.2. Neuer Support-Plan oder neue Software-Support-Lizenz. Sofern der Kunde über Geräte und Software verfügt, die nicht unter einen Support-Plan oder eine Software-Support-Lizenz und nicht mehr unter die Garantie fallen, oder der Kunde gebrauchte Geräte und Software von einem Dritten erwirbt und einen Support-Plan oder eine Software-Support-Lizenz für diese Geräte und Software erwerben möchte, ist er dazu nach der Prüfung und Abnahme von Miraclon berechtigt. Auf eigene Kosten muss der Kunde die von Miraclon gewünschten Abhilfemaßnahmen treffen, u. a. Zahlung einer Refabrikations-, Zertifizierungs- und Lizenzgebühr bei von einem Dritten erworbenen Geräten und einer von einem Dritten erworbenen Software, bevor diese Geräte und Software in einen Support-Plan oder eine Software-Support-Lizenz aufgenommen werden.

12.3. Stornierung.

- 12.3.1. Nach Ablauf der anfänglichen Support-Laufzeit kann der Kunde die aus einem Support-Plan oder einer Software-Support-Lizenz resultierenden Dienstleistungen für die Geräte und die Software durch schriftliche Benachrichtigung von Miraclon stornieren. In diesem Fall wird die Stornierung drei (3) Monate nach dem Ende des Monats der Benachrichtigung wirksam; die Servicegebühr wird dann entsprechend angepasst. Sofern die Software unter eine Software-Support-Lizenz fällt, werden im Voraus gezahlte Gebühren weder erstattet noch gutgeschrieben. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde, wenn er einen im Voraus gezahlten Support-Plan oder eine im Voraus gezahlte Software-Support-Lizenz durch eine Finanzierungsgesellschaft finanzieren lassen möchte, verpflichtet, vor der Stornierung zuerst die Genehmigung dieser Finanzierungsgesellschaft einzuholen.
- 12.3.2. Miraclon kann die Geräte und die Software durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden aus einem Support-Plan oder einer Software-Support-Lizenz streichen. In diesem Fall werden die Streichung drei (3) Monate nach dem Ende des Monats der Benachrichtigung wirksam und die Servicegebühr entsprechend angepasst.

13. Vertraulichkeit.

13.1. Die empfangende Partei darf erhaltene vertrauliche Information nur zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bedingungen der Vereinbarung und diesen AGB von Miraclon verwenden.

13.2. Die empfangende Partei verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gegenüber Dritten offenzulegen. Sie darf diese vertraulichen Informationen jedoch gegenüber ihren Mitarbeitern, professionellen Beratern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern offenlegen, allerdings nur in dem Umfang, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Vereinbarung und diesen AGB von Miraclon notwendig ist. Die empfangende Partei trägt dafür Sorge, dass Dritte, denen gegenüber sie die vertraulichen Informationen offenlegt, über die Vertraulichkeit dieser Informationen informiert werden und zur Geheimhaltung zu den gleichen Bedingungen wie in diesen AGB von Miraclon verpflichtet sind.

13.3. Die Bestimmungen in diesem Absatz 13 gelten nicht für vertrauliche Informationen:

13.3.1. die ohne eine Verletzung der Vereinbarung oder dieser AGB von Miraclon seitens der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden;

13.3.2. die sich vor ihrem Erhalt von der offenlegenden Partei durch schriftliche Aufzeichnungen nachweislich im Besitz der empfangenden Partei befanden und die sie vorher nicht von der offenlegenden Partei oder einem Dritten in ihrem Namen unter Auflage einer Geheimhaltungspflicht erhalten hat;

13.3.3. die die empfangende Partei durch schriftliche Aufzeichnungen nachweislich ohne Einschränkung in Bezug auf ihre Nutzung oder Offenlegung von einem Dritten, der sie rechtmäßig besitzt und rechtmäßig offenlegen darf, erhalten hat;

13.3.4. die von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Zugriff auf diese vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

13.3.5. die nach geltendem Recht offengelegt werden müssen.

13.4. Die Bestimmungen in diesem Absatz 13 bleiben auch nach dem Ablauf oder der Kündigung der Vereinbarung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Ablauf- oder Kündigungsdatum der Vereinbarung weiterhin gültig.

14. Geistiges Eigentum.

14.1. Ohne die schriftliche Genehmigung von Miraclon darf der Kunde Marken von Miraclon nicht verwenden. Keine Bestimmung in der Vereinbarung oder diesen AGB von Miraclon ist als stillschweigende Genehmigung zu verstehen.

14.2. Miraclon ist Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums an den Waren (es sei denn, dass ein Lieferant von Miraclon Inhaber dieser Rechte ist) und behält sich diese Rechte beim Verkauf der Waren vor. Der Kunde darf Rechte, Vollmachten, Vorrechte und Befreiungen, die dem Inhaber von Rechten geistigen Eigentums an den oder in Verbindung mit den Waren übertragen wurden, nicht ausüben oder vorgeben auszuüben. Dies schließt das Recht, auf Schadensersatz zu klagen, oder andere Rechtsmittel in Bezug auf eine Verletzung ein. Der Kunde darf keine Verbrauchsmaterialien verwenden, die nach Ansicht von Miraclon möglicherweise oder tatsächlich Miraclons geistige Eigentumsrechte verletzen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist Miraclon berechtigt, die Vereinbarung sofort zu kündigen und vom Kunden Schadensersatz zu verlangen.

14.3. Miraclon verteidigt den Kunden gegen jeden Klagegrund, wonach die Waren geltende Patente in dem Land, in das die Waren geliefert wurden, verletzen, sofern Miraclon umgehend benachrichtigt wird, Informationen und Hilfe erhält und die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und/oder alle Entscheidungen für eine Einigung oder einen Vergleich hat, einschließlich aller zugehörigen Verhandlungen. Diese Bestimmung schließt Ansprüche in Bezug auf Waren aus, die nicht von oder für Miraclon hergestellt wurden, die in Kombination mit Geräten oder Software verwendet wurden, die nicht von oder für Miraclon hergestellt wurden, die auf andere als die von Miraclon angegebene Weise oder für einen anderen Verwendungszweck verwendet wurden, die speziell nach den Spezifikationen oder Designwünschen des Kunden hergestellt wurden oder die nach der Lieferung geändert wurden.

14.4. Wenn bei qualifizierenden Produkten eine Patentverletzung festgestellt wird und eine weitere Verwendung nach geltendem Recht nicht zulässig ist, (i) erwirkt Miraclon auf eigene Kosten und nach eigener Wahl für den Kunden das Recht zur weiteren Verwendung der Waren, (ii) ersetzt die verletzenden Waren durch nicht verletzende Waren, (iii) ändert die Waren so, dass sie das Patent nicht mehr verletzen oder (iv) entfernt die Waren und erstattet den gezahlten Kaufpreis, abzüglich eines angemessenen Abschreibungswerts für die Nutzung.

15. Datenschutz.

15.1. Beide Parteien erkennen an, dass sie zur Erbringung der hierin genannten Dienstleistungen der anderen Partei unter Umständen personenbezogene Daten bereitstellen. Beide Parteien erklären und versichern, dass diese personenbezogenen Daten nach geltendem Recht erhoben wurden und dass sie befugt sind, diese Daten der anderen Partei bereitzustellen. Beide Parteien verarbeiten personenbezogene Daten, wie nach geltendem Recht notwendig oder zulässig.

15.2. Jede Partei versichert, dass sie ihre Pflichten gemäß den lokalen, für sie einem bestimmten Land gültigen Datenschutzvorschriften („**Datenschutzvorschriften**“), einschließlich (ohne Einschränkung) der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, jederzeit erfüllen wird. Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt: Der Kunde (und seine verbundenen Unternehmen) fungieren als Datenverantwortliche (gemäß der Definition dieses Begriffs in den Datenschutzvorschriften). Miraclon, seine verbundenen Unternehmen und Unterauftragsverarbeiter fungieren als Auftragsverarbeiter.

15.3. Wenn eine Partei Kenntnis von einer Sicherheitsverletzung (gemäß der Definition in den Datenschutzvorschriften) erhält, d. h. eines Umstands, der die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität der personenbezogenen Daten der anderen Partei gefährdet („**Vorfall**“), dann ergreift diese Partei angemessene Maßnahmen, um den Vorfall zu untersuchen und seine Auswirkungen einzudämmen. Gemäß den Datenschutzvorschriften informiert die Partei, die von der Sicherheitsverletzung Kenntnis erlangt, die andere Partei umgehend, damit diese ihr Reaktionsprogramm zügig umsetzen kann.

15.4. Der Kunde ermächtigt Miraclon, die Dienste seiner verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Subunternehmen auch für die Verarbeitung, das Hosting und die Speicherung der Daten in Anspruch zu nehmen, sofern Miraclon für die Qualität der Dienstleistungen und die Einhaltung der für Auftragsverarbeiter gültigen Datenschutzvorschriften seitens seiner verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Subunternehmer verantwortlich bleibt.

15.5. Der Kunden ermächtigt Miraclon, Geräte- und Softwaredaten (möglicherweise einschließlich personenbezogener Daten) im Sinne der Vereinbarung aus seinen Geräten zu erheben.

16. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen.

16.1. Durch Bestimmungen in der Vereinbarung und in diesen AGB bleibt die Haftung von Miraclon für Personenschäden mit oder ohne Todesfolge durch eine fahrlässige Handlung von Miraclon unberührt. Nach geltendem Recht ist auch die Haftungsbeschränkung oder der Haftungsausschluss aufgrund von Betrug, betrügerischer Falschdarstellung oder einer anderen Haftung nicht zulässig.

16.2. Gemäß Absatz 16.1 übersteigt die Haftung von Miraclon, seiner Muttergesellschaft oder seinen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenzgebern, Herstellern, Subunternehmern und Lieferanten nicht den Betrag, den der Kunde für die speziellen Produkte, für den der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, tatsächlich gezahlt hat – unabhängig davon, auf welcher Grundlage die geschädigte Partei Ansprüche geltend macht. **UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTEN MIRACLON ODER IHRE MÜTTERGESELLSCHAFT, TOCHTERGESELLSCHAFTEN, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, LIZENZGEBER, HERSTELLER, SUBUNTERNEHMER UND LIEFERANTEN FÜR KONKRETE, STRAFE EINSCHLIESSENDE ODER FOLGESCHÄDEN AUS IRGEND EINEM GRUND ODER NACH IRGEND EINER HAFTUNGSTHEORIE.**

16.3. Gemäß Absatz 16.1 haften Miraclon, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenzgeber, Hersteller, Lieferanten oder Subunternehmer unter keinen Umständen für entgangene Einnahmen, Gewinne, Geschäfte, Verträge oder Kosteneinsparungen, Ansprüche wegen Produktionsausfällen oder geleisteten Kulanzzahlungen, zu erwartende Verluste aus der Vereinbarung, Verluste von Daten, Quellenmaterial, Bildern oder sonstigen Ausgaben, Kosten für Ersatzgeräte, -anlagen oder -dienstleistungen, Ausfallkosten oder Ansprüche von Dritten für diese Verluste oder Schäden oder für sonstige indirekte, konkrete, beiläufig entstandene oder Folgeschäden jedweder Art, wenn Miraclon über die Möglichkeit dieser Verluste oder Schäden informiert wird.

16.4. Der Kunde ist für die Implementierung seiner eigenen Netzwerksicherheit, einschließlich seiner eigenen Antiviren- und Datensicherungssysteme, verantwortlich, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Anbindung der Geräte an das öffentliche Internet. Gemäß Absatz 16.1 übernimmt oder behält Miraclon keine Haftung oder sonstigen Verpflichtungen in Verbindung mit möglichen kundenseitigen Datenverlusten oder einer Verletzung der Netzwerksicherheit und/oder des Virenschutzes. Der Kunde stellt Miraclon, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Lizenzgeber, Subunternehmer und Hersteller von sämtlichen Ansprüchen und Verlusten Dritter durch Sicherheitsverletzungen im Zusammenhang mit dem Internet frei.

16.5. Miraclon und seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenzgeber, Subunternehmer, Hersteller und Lieferanten können nicht für den unzufrieden stellenden Betrieb der Waren in Verbindung mit Hardware, Medien oder Software anderer Hersteller, die nicht von Miraclon qualifiziert wurden, haftbar gemacht werden.

16.6. Bei Waren, die von Miraclon bereitgestellt, jedoch nicht hergestellt werden, ist die Haftung von Miraclon auf die Höhe der Beträge beschränkt, die Miraclon im Rahmen von Garantien seines Lieferanten ggf. wiedererlangt hat.

17. Sonstige Bestimmungen.

17.1. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Beide Parteien stimmen zu, alle wesentlichen Bestimmungen nach geltendem Recht jederzeit einzuhalten. Die vorstehende Bestimmung schließt ausdrücklich alle geltenden Rechtsvorschriften zur Bestechungs- und Betrugsbekämpfung ein, wie u. a. den Bribery Act von 2010 (Großbritannien), den Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (USA) und alle weiteren für die Parteien geltenden Rechtsvorschriften und Gesetze zur Bekämpfung von Betrug, Korruption, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

17.2. Abtretung/Änderungskontrolle. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Miraclon, die nicht unbillig verweigert werden darf, darf der Kunde seine Pflichten gemäß der Vereinbarung oder diesen AGB von Miraclon weder abtreten noch die Erbringung einer Leistung delegieren oder in Unterauftrag vergeben oder einer Änderungskontrolle zustimmen bzw. eine Änderungskontrolle gestatten. Miraclon kann seine Rechte und Pflichten gemäß der Vereinbarung in Verbindung mit dem Verkauf des Unternehmens oder von Vermögenswerten, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, oder in Verbindung mit der Veräußerung/Lizenzierung/Lieferung der Produkte ganz oder teilweise abtreten oder seine Verpflichtungen untervergeben oder uneingeschränkt durch seine verbundenen Unternehmen erfüllen.

17.3. Höhere Gewalt. Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für Verluste, Schäden, Beschlagnahme oder Verzögerungen oder im Falle, dass ihre Erfüllung aus Gründen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle dieser Partei liegen, kommerziell unmöglich ist, wie Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe oder Arbeitskräftemangel, Aufruhr, Revolution, Mobilisierung, Krieg, Epidemie, Pandemie, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von benötigten Materialien, Produktionsanlagen oder Transportmitteln, Arbeitsschwierigkeiten, Maschinenausfälle, Unfälle, Feuer, Überschwemmungen oder Stürme, Versagen von Lieferanten, Naturkatastrophen, Sabotage, zivile Unruhen, staatlich auferlegte Beschränkungen oder verhängte Embargos, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, geltendes Recht, unmögliche Beschaffung von Materialien, Hardware oder Transportmitteln, falsche, verspätet erhaltene oder unvollständige Spezifikationen, Zeichnungen oder Daten von der anderen Partei oder Dritten (zusammen als „höhere Gewalt“ bezeichnet). Bei Leistungsverzug aufgrund von höherer Gewalt verlängern sich die in der Vereinbarung festgelegten Fristen um den Zeitraum, der zum Ausgleich des Verzugs vernünftigerweise notwendig ist.

17.4. Sanktionen/Ausfuhrkontrolle. Der Kunden ist zur Einhaltung aller für ihn geltenden Sanktionen sowie Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften verpflichtet.

17.5. Ergänzungen, Änderungen. Alle Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen; andernfalls sind sie wirkungslos.

17.6. Verzicht. Die unterlassene oder verspätete Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels durch Miraclon stellt keinen Verzicht darauf oder auf das Recht auf eine spätere Durchsetzung dar.

17.7. Salvatorische Klausel. Sollte ein Teil der Vereinbarung für ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

17.8. Zusicherungen. In Bezug auf den Vertragsgegenstand treten die Bedingungen der Vereinbarung an die Stelle aller früheren mündlichen oder schriftlichen Entwürfe, Verträge, Regelungen, Vereinbarungen und Gespräche zwischen den Parteien oder ihren Beratern sowie aller Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Garantien, Gewährleistungen, Vorschläge, Mitteilungen und Abreden. Beide Parteien erkennen an, dass sie sich bei Abschluss der Vereinbarung nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Garantien, Gewährleistungen, Vorschläge, Mitteilungen und Abreden berufen, die nicht in der Vereinbarung festgelegt sind, und Rechtsmittel diesbezüglich geltend machen. Durch keine Bestimmung in dieser Bedingung wird die Haftung für Betrug oder betrügerische Falschdarstellung beschränkt oder ausgeschlossen.

17.9. Durchsetzung. Beide Parteien haften für sämtliche Kosten (einschließlich Anwaltshonoraren und sonstiger Rechtskosten), die der anderen Partei (i) in Verbindung mit der Einziehung von Außenständen und (ii) bei der erfolgreichen gerichtlichen Durchsetzung der Bedingungen der Vereinbarung entstehen.

17.10. Mitteilungen. Alle gemäß der Vereinbarung notwendigen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und gelten als ordnungsgemäß übermittelt, wenn sie persönlich ausgehändigt oder per Post (oder Luftpost) oder per Kurier an die in der Überschrift der Vereinbarung angegebene Adresse der betreffenden Partei oder eine von der betreffenden Partei von Zeit zu Zeit mitgeteilte Adresse gesendet werden und gelten als persönlich ausgehändigt oder zwei (2) Tage nach dem Versanddatum per Post (oder drei (3) Tage nach dem Versand per Luftpost) als zugestellt.

17.11. Abschluss der Vereinbarung. Die Vereinbarung wird auf elektronischem Weg abgeschlossen. Unterschriften per Fax sind zulässig. Die Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter beider Parteien in Kraft.

17.12. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Die Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten sowie deren Auslegung unterliegen belgischem Recht. Beide Parteien erkennen hiermit die ausschließliche Rechtsprechung der belgischen Gerichte an, wobei jede Partei berechtigt ist, Urteile oder Entscheidungen der belgischen Gerichte in einem anderen Land durchzusetzen. Miraclon kann ein Verfahren bei jedem zuständigen Gericht einleiten. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (1980) wird ausgeschlossen.